

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte /  
Romanistische Abteilung.

Bd. 24 = 37, 1903, S. 478 - 480

Mendelssohn-Bartholdy, A.: *Contuzzi, Francesco P., II  
Codice civile nei rapporti del diritto internazionale  
privato. Vol. II*

*Digitale Bibliothek des  
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z



Vollmacht (*συστατικόν*) ausgestatteten Stellvertreter des Verkäufers enthält. Daß es in Ägypten wirkliche Prozeßvertretung gegeben (Vortrag S. 28 f.), gibt Hupka zu (S. 10 a. E.).

V. Buch. Erbrecht. Costa behandelt hereditas, bonorum possessio, Testament, Intestaterbfolge, Erbschaftserwerb und Vermächtnisse. Auch hierzu sei bemerkt, daß die Papyri zu den alten Quellen schon manche Illustration geliefert haben. Zwei Beispiele: Die bonorum possessio = *κατοχή* wird BGU I 140 genannt; Amh. 72 bezeugt die agnitio bonorum possessionis (vgl. Mitteis, Hermes 30, 614; Z. S. St. 22, 198 f.; s. auch Muller, Arch. I, 438<sup>4</sup> und Naber, Arch. III, 13 (*διακάτοχοι*). Beispiele von Testamenten finden sich in den Papyri häufig. Vgl. Costa S 428<sup>68</sup> und neuestens Oxy. III, 489—495; 583; 634; 646—652.

Diese Stichproben mögen genügen, um einen Begriff von der Gelehrsamkeit zu geben, von der Costa's Werk durchdrungen, und von dem Fleiße, mit dem es gearbeitet ist. Aber der Verf. hat über dem Inhalt auch die Form nicht vergessen und versteht es, die Schönheit seiner Muttersprache zu verwerten. So schließen wir mit dem Ausdrucke des Dankes für alle Belehrung, die uns, den großen Traditionen seiner Universität getreu, der Rechtslehrer Bolognas in seinem Werke geboten hat.

Graz.

Leopold Wenger.

Francesco P. Contuzzi, Il Codice civile nei rapporti del diritto internazionale privato. Volume secondo: Trattato delle successioni e delle donazioni con l'esame critico delle Deliberazioni delle Conferenze dell' Aja. — Napoli, N. Jovene, 1902. 684 Seiten.

In der Einleitung bespricht Contuzzi die Haager Konferenzen von 1893, 1894 und 1900 und die Haager Konvention vom 14. November 1896, wobei besonders ihre Geltung in Italien erörtert wird (S. 1—40). Der darauf folgende Traktat von der Erbfolge bildet das Hauptstück des Buchs (S. 41—596). Von seinen drei Teilen behandelt der erste die Erbfähigkeit der Fremden, zunächst geschichtlich im altägyptischen, jüdischen, phönizischen Recht, in Griechenland und Rom, im Mittelalter, dann nach positivem italienischem Recht und nach den Normen der übrigen europäischen und amerikanischen Staaten und Japans, endlich das einschlägige Konsulatsrecht. Im zweiten Teil wird die Stellung der juristischen Personen, besonders der Staaten und Souveräne im internationalen Erbrecht erörtert. Der dritte Teil ist der erbrechtlichen Kollisionsnorm gewidmet. Den Schluß des Werks bildet die Abhandlung über das Schenkungsrecht (S. 603—660); hier geht der Verfasser am gründlichsten auf die Beschlüsse der Haager Konferenzen und ihr Verhältnis zum positiven italienischen Recht ein. Die sehr ausführliche, übersichtliche Inhalts-



angabe steht dem Text nach (S. 661—684); ein Sachregister ist nicht beigegeben.

Die italienische Rechtswissenschaft nimmt in der Literatur des internationalen Privatrechts eine ausgezeichnete Stelle ein. Dem entspricht auch das einzigartige Unternehmen Contuzzis: bewundernswert und höchst ersprießlich ist seine Gründlichkeit in der Darstellung der einzelnen Rechtsverhältnisse mit international kompliziertem Tatbestand, vom Standpunkt des positiven italienischen Rechts aus. Die Aufgabe, die er sich damit gestellt hat, ist in einem Sinn undankbar; denn der geschilderte Rechtszustand soll gerade nach dem Wunsch des Verfassers überwunden werden, durch eine internationale Kodifikation der internationalprivatrechtlichen Normen. Auf der andern Seite gibt natürlich gerade die eingehende Darstellung des jetzt geltenden, vergänglichen, weil einseitig nationalistischen Rechtszustands das beste Material für jene Kodifikation ab. — Das Interesse der italienischen Juristen am internationalen Privatrecht wird von ihrer Regierung geteilt. Sie hat, in Gemeinschaft mit der Regierung der Niederlande, die Kodifikation betrieben, die Haager Konferenzen als Vorstufe dazu angeregt. So erklärt sich auch die Aufnahme der Schilderung dieser Konferenzen, der diplomatischen Vorverhandlungen über sie und ihrer Ergebnisse in Contuzzis Buch, mit dessen Inhalt die Haager Konvention an sich nichts zu tun hat. Beiläufig: die offizielle Bezeichnung dieser Konvention: „zur Regelung von Fragen des internationalen Privatrechts“ ist falsch und irreführend; das Abkommen hat ausschließlich mit Prozeßrecht zu tun.

Das Erbrecht ist von jeher die eigentliche Domäne der Internationalisten gewesen. Im Obligationenrecht und Sachenrecht haben Verkehrsbedürfnis und politische Anschauungsweise von Fall zu Fall die Kollisionsnormen diktiert; im Erbrecht hat von den Postglossatoren bis auf die letzten Vertreter der mit Unrecht so genannten Statuentheorie die Doktrin geherrscht. Contuzzi hat seine Darstellung vorzüglich systematisiert, indem er eine Teilung durchführt zwischen der Frage: wie weit Ausländer im Inland fähig sind zu vererben und zu erben, und der Frage: wie weit überhaupt die Person (und nicht etwa der *situs rei* oder der Ort der Rechtshandlung) maßgebende Anknüpfung für die erbrechtlichen Kollisionsnormen ist. Durch diese Zweiteilung wird die Darstellung verbreitert, für die Erörterung der zweiten Frage aber durch die Ausscheidung der ersten außerordentlich viel gewonnen. Das zeigt sich auch in der geschichtlichen Untersuchung, in der zunächst das *droit d'aubaine* und dann erst die erbrechtliche Statutenkollision behandelt wird.

Aus dem Traktat über das Schenkungsrecht ist die Untersuchung darüber hervorzuheben, wie weit die gesetzgeberische Kompetenz der Staaten zum Erlaß besonderer Formvorschriften für diejenigen Rechtshandlungen geht, durch welche Güter im Staatsterritorium übertragen werden sollen (S. 612 f.).



Die fremdsprachigen Zitate sind leider, besonders in den ersten Bogen, vielfach durch Druckfehler entstellt, so S. 67 unter Bissing und Journal of Jurisprudence, S. 87 unter Karlowa und Maine, S. 92 Anm. 2 im griechischen Text, S. 109 Anm. 4 i. f., S. 113 Anm. 1 im zweiten Absatz. Die den einzelnen Abschnitten vorangestellten bibliographischen Verzeichnisse stehen zum Teil nicht auf der Höhe der Textausführungen und geben auch oft Überflüssiges: Gobineau dürfte z. B. unter den wissenschaftlichen Quellen nicht angeführt werden.

A. Mendelssohn-Bartholdy.

---